Antrag zur Absenkung von Kanten- / Bordsteinen an privaten Grundstücken

Vorname, Name			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefon (tagsüber)		E-Mail	

An die Gemeinde Rudersberg Bauamt Backnanger Straße 26 73635 Rudersberg	Antrags Nr.	
	Interne Vermerke :	

Ort der Aufbruchstelle / Absenkung

Teilort		
Straße , Hausnummer		
Flurstück		
Art der Fläche: ☐ Gehweg , ☐ Fahrbahn, ☐ Parkplatz ☐ Grünstreifen, ☐ sonstiges……		
Länge der gesamten Absenkung in Metern:	m	plus jeweils ca.0,5 m rechts und links als Absenker zur ursprünglichen Oberkannte des Bordsteins.

Mit diesem Antrag erkennt der Antragsteller folgende Bedingungen an:

- Nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung durch das Bauamt der Gemeinde Rudersberg ist ein Ortstermin zur Abstimmung der Ausführung und zur Abnahme zu vereinbaren.
- Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch den Jahresunternehmer der Gemeinde Rudersberg oder eine zugelassene Straßenbaufirma, basierend auf den Vorgaben der VOB sowie den aktuellen technischen Regelwerken für den Straßen- und Wegebau.
- Die Beauftragung der ausführenden Firma erfolgt grundsätzlich durch das Bauamt der Gemeinde Rudersberg.
- Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauamt mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich (formlos) anzuzeigen; ebenfalls ist die Fertigstellung unverzüglich nach Abschluss schriftlich anzuzeigen. Die Anlage gilt sechs Wochen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige als abgenommen, sofern das Bauamt keine anderweitigen Mitteilungen macht.
- Die gesamten anfallenden Baukosten trägt der Antragsteller; mit seiner Unterschrift bestätigt er die Kostenübernahme.
- Für etwa erforderliche Neuvermessungen von Vermessungs- oder Grenzpunkten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme trägt der Antragsteller die Kosten.
- Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 beizufügen, in dem der beantragte Absenkungsbereich gekennzeichnet ist.
- Die Genehmigung ist für die Dauer von einem Jahr ab Ausstellungsdatum gültig; nach Ablauf dieser Frist erlischt die Genehmigung, eine erneute Beantragung ist erforderlich.
- Mit seiner Unterschrift erteilt der Antragsteller den Auftrag, die notwendigen Bauarbeiten unter den genannten Bedingungen ausführen zu lassen.
- Im Falle eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht kein Bestandsschutz; es besteht kein Anspruch auf Erstattung jeglicher Art. Eine Anrechnung auf Beiträge zum Straßenbau der Gemeinde Rudersberg erfolgt nicht.
- Die Herstellung, Änderung sowie ein ggf. erforderlicher Rückbau der Grundstückszufahrt stellen einen Eingriff in den öffentlichen Straßenraum dar. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- Dies umfasst insbesondere Verwaltungsgebühren nach der jeweils gültigen Satzung, die Kosten der Bauausführung (einschließlich Beauftragung durch die Gemeinde), Verkehrssicherungsmaßnahmen, Vermessungsleistungen sowie die Beseitigung von Verunreinigungen oder Schäden an der öffentlichen Verkehrsfläche.
- Die konkrete Kostenhöhe wird nach Abschluss der Maßnahme durch gesonderten Gebühren- bzw. Kostenbescheid festgesetzt.
- Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller die vollständige Kostenübernahme verbindlich an.

Ort, Datum	Unterschrift
,	

Antrag zur Absenkung von Kanten- / Bordsteinen an privaten Grundstücken

Hinweise zur Bauausführung bei der Herstellung von Zufahrten in den öffentlichen Straßenraum

Bei der Herstellung von Zufahrten, die in den öffentlichen Straßenraum führen, sind bestimmte Vorgaben und Regeln zu beachten. Das Absenken des Straßenrandes oder das Entfernen von Randeinfassungen muss in Absprache mit dem Bauamt der Gemeinde Rudersberg erfolgen und richtet sich nach den anerkannten technischen Regeln sowie den geltenden Vorschriften für Straßen- und Wegebau. Dabei spielt der aktuelle Zustand der Straße keine Rolle. Eine Genehmigung ist unter anderem an die Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften, wie dem Bebauungsplan, gebunden.

Bei der Verwendung von Randsteinen oder Randeinfassungen ist darauf zu achten, dass das Material dem bestehenden Material vor Ort entspricht. Es ist beispielsweise nicht erlaubt, Granitbordsteine durch Betonborsteine zu ersetzen. Beschädigte Randsteine dürfen nicht wiederverwendet werden. An den Seiten einer beantragten Absenkung sind sogenannte Absenker, also angekeilte Randsteine, zu verwenden, sofern keine direkte Verbindung zu einer weiteren bestehenden Einfahrt besteht.

Wenn die Zufahrt über einen Gehweg führt und der Gehwegaufbau nicht mehr dem aktuellen Standard entspricht oder für die geplante Fahrzeugklasse ungeeignet ist, muss im Bereich der Einfahrt ein entsprechender Straßenausbau erfolgen. Sollte die Zufahrt über einen Grünstreifen verlaufen, sind die seitlichen Randeinfassungen materialgerecht an die Straßeneinfassung anzupassen, es sei denn, das Bauamt schreibt ein anderes Material vor. Bei Eingriffen in die Grünfläche kann es notwendig sein, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, also an anderer Stelle einen gleichwertigen Ersatz zu schaffen. Über solche Maßnahmen werden Sie spätestens bei der Antragstellung im Zusammenhang mit der Genehmigung informiert.

Wenn Ihr Grundstück direkt an die Straße grenzt und nur private Einfriedungen oder Zäune entfernt werden sollen, ist trotzdem ein Ortstermin mit dem Bauamt erforderlich. Ziel ist es, die möglichen Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum abzuschätzen. Dabei müssen Sie sicherstellen, dass keine Eingriffe in den Straßenkörper erfolgen. Schäden oder unsachgemäße Eingriffe in die öffentliche Verkehrsfläche können nicht nur kostenpflichtig beseitigt werden, sondern auch rechtliche Konsequenzen für den Verursacher nach sich ziehen.

Alle Arbeiten im und am Straßenkörper dürfen grundsätzlich nur von Fachfirmen ausgeführt werden. Beim Absenken der Zufahrt im Bereich von Gehwegen ist zu beachten, dass dort möglicherweise Strom-, Telekommunikations- oder andere Versorgungsträger Leitungen verlegt haben. Je nach Lage und Überdeckung sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, die ebenfalls Kosten verursachen können. Wenn im Bereich der Absenkung amtliche Vermessungspunkte vorhanden sind, müssen diese auf Kosten des Antragstellers wieder hergestellt werden.

Oberflächenwasser, das auf privaten Grundstücken anfällt, darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Es ist sicherzustellen, dass das Wasser entweder auf dem eigenen Grundstück versickert, oder über eine Rinne oder einen Ablauf an die Kanalisation angeschlossen wird. Ein Sickerpflaster allein stellt keinen ausreichenden Schutz gegen abfließendes Regenwasser dar.